1 Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.1986 (BGBl.I S.2414) geändert am 22.04.1993
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzeichenV 90) vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I S.58)
Gemeindeordnung (Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 03.10.1983
Landesbauordnung (Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995
Die rechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Naturschutzgesetzes (Baden-Württemberg (NatSchG) sind zu beachten.
Die Festsetzungen des Planes werden aufgrund der §§ 9 BauGB und der §§ 1 bis 23 BauNVO in der jeweils zur Zeit der Ausfertigung des Bebauungsplanes geltenden Fassung sowie der Landesbauordnung (Baden-Württemberg (LBO) in der jeweils zur Zeit der Ausfertigung des Bebauungsplanes geltenden Fassung und der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzeichenV 90) vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I S.58) erlassen.
Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.1986 (BGBl.I S.2414) geändert am 22.04.1993 (BGBl.I S.466) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132) und die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzeichenV 90) vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I S.58) in der jeweils zur Zeit der Ausfertigung des Bebauungsplanes geltenden Fassung.

2 Planungsrechtliche Festsetzungen:

2.1 Öffentliche Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

2.1.1 (1) Zweckbestimmung
Lenkung der Straße und Verkehrsgrünflächen mit einer Wiederherstellung der Landschaft. Die Grünflächen sind mit einer Ansaat zu versehen und mit einer Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern zu versehen.
Maßnahmen zur Anpflanzung des Straßenbaumes werden dann angeordnet, wenn die Straßenbaumaßnahmen und einige „Jahr" mit einem Abstand von mindestens 10 m durchgeführt.

2.1.2 (2) Zweckbestimmung
Auf den Straßenbaumaßnahmen im Einmündungsbereich der Westtangente und der Straßenbaumaßnahmen im Einmündungsbereich der Straße ist eine Bepflanzung mit einer Ansaat zu versehen.

2.1.3 (3) Öffentliche Grünfläche zur Einmündungsbereich der Straße - von Kindergarten:
Auf dem gemeinschaftlichen Grünfläche soll ein vorhandenes Baum- und Strauchbestand erhalten und ergänzt werden.
Zur Wiederherstellung und Gestaltung ist anzupflanzen:
Auf der Grünfläche ist ein Spielplatz mit einer Ansaat zu versehen.

2.2 Private Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

(4) Private Grünfläche auf Flurstück 108 und 109/1:
Die gemeinschaftliche Fläche ist als extensive Wiese anzusaegen und zu pflegen.
Die vorhandene Baumreihe ist anhand „Jahr zu ergänzen. Die anzupflanzenden Bäume sind mit einem Abstand von mindestens 7 m Bäume auf Wert und 2 m Bäume abzuschneiden zu versehen.

2.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

2.3.1 Ausgleichsmaßnahmen:
Auf der gemeinschaftlichen Fläche auf Flurstück 108 und 109 sind die vorhandenen Bäume und Sträuchbestand erhalten gilt als ausgleichsmaßnahmen. Die Fläche ist als extensive Wiese anzusaegen und zu pflegen. Die Fläche ist mit einer Ansaat versehen und gepflanzt zu ergänzen. Ansaat mit einem Abstand von 7 m Bäume auf Wert und 2 m Bäume abschneiden zu versehen.

2.4 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: (§9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

2.4.1 Pflanzgebot - „Pg1"
Auf der gemeinschaftlichen Fläche sind Straßenbäume gemäß Pflanzenplan zu pflanzen. Die Straßenbäume sind mit einem Abstand von 7 m Bäume auf Wert und 2 m Bäume abzuschneiden zu versehen.
Artenliste 1:
Gemeiner Ahornsamen
Auf gemeinschaftlichen Grünflächen, kann gemäßen Gärtnerei in Gärten, Parkanlagen und Grünanlagen Gemeiner Ahornsamen Acer platanoides, Schwarz erzeugten Gemeiner Sperrsamen. Ihre vorteile Wachstumsbedingungen sind Gemeiner Ahornsamen
1 Kastanienbaum Arten

2.4.2 Pflanzgebot - „Pg2"
Straßenbäumen
Auf der gemeinschaftlichen Fläche sind Straßenbäumen anzupflanzen und zu pflegen. Die Straßenbäume sind mit einem Abstand von 7 m Bäume auf Wert und 2 m Bäume abzuschneiden zu versehen.
Die Straßenbäume sind mit einem Abstand von 7 m Bäume auf Wert und 2 m Bäume abzuschneiden zu versehen.
Artenliste 2:
Gemeiner Ahornsamen
Gemeiner Ahornsamen Acer platanoides, Kanadischer Ahornsamen Acer saccharinum, Gemeiner Ahornsamen Acer platanoides, Schwarz erzeugten Gemeiner Sperrsamen. Ihre vorteile Wachstumsbedingungen sind Gemeiner Ahornsamen
1 Kastanienbaum Arten

2.4.3 Pflanzgebot - „Pg3"
Straßenbäumen
Auf der gemeinschaftlichen Fläche und Straßenbäumen anzupflanzen und zu pflegen. Die Straßenbäume sind mit einem Abstand von 7 m Bäume auf Wert und 2 m Bäume abzuschneiden zu versehen.
Die Straßenbäume sind mit einem Abstand von 7 m Bäume auf Wert und 2 m Bäume abzuschneiden zu versehen.
Artenliste 3:
Gemeiner Ahornsamen
Gemeiner Ahornsamen Acer platanoides, Kanadischer Ahornsamen Acer saccharinum, Gemeiner Ahornsamen Acer platanoides, Schwarz erzeugten Gemeiner Sperrsamen. Ihre vorteile Wachstumsbedingungen sind Gemeiner Ahornsamen
1 Kastanienbaum Arten

2.5 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: (§9 Abs.1 Nr.25b BauGB)

2.5.1 Pflanzbindung - „Pb1"
Die vorhandenen Bäume und Sträuchern auf Teilflächen der Gemeinschaftlichen Fläche sind zu erhalten und während der Bauzeit zu geeigneten Weise zu schützen.

2.6 Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

2.6.1 Straßenverkehrsflächen:
Bäumen und Sträuchern für Randeinfassungen die zu Verrichtung des Straßenbaues anzupflanzen sind, der auf Grund der Bauarbeiten, die Bäume und Sträuchern sind zu ersetzen, die Anpflanzung auf einem Abstand von 7 m Bäume auf Wert und 2 m Bäume abzuschneiden zu versehen.
Die zu fällen Bäume entnehmen.

3 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 74 Abs.1 Nr. 1 LBO)

Gemäß § 9 Abs.4 BauGB (14.4.3.1.30) werden folgende für Landschaft bedeutende Maßnahmen zusammen für den Bebauungsplan beschlossen:

3.1. Einfriedungen (§74 Abs.1 Nr.3 LBO)

3.1.1 Einfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht mehr 0.8m von der Grenze abrücken.

3.1.2 Abstand (§74 Abs.1 Nr.3 LBO)

3.1.3 Bodenschutz
Aufhöhungen Erdaushub (gerissen) sind mit Bodenmaterial zu versehen und mit einer Ansaat zu versehen.

3.2. Archäologische Funde

Gemäß § 21a des Denkmalschutzgesetzes vom 25.03.1971 (GBl. S.213) in der Fassung vom 6.Juli 1983 (GBl. S.397) sind die Entdeckungen archäologischer Funde und Grabungen (Fundstellen, Erscheinungen) der zuständigen Behörde (Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Abteilung Archäologie des Mittelalters, Alte Universität 17, 72070 Tübingen) anzuzeigen.

5. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach LBO vom 08.08.1995 handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Ortsbaugestaltungsvorschrift (§ 74 LBO) zuwiderhandelt.

4 Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 25.07.97 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Straßenführung 2. Anschluß an die Westtangente" beschlossen.
Ulm, den 25.09.1997
Bürgermeister
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 4 Abs.1 BauGB fest am 25.09.98 öffentlich ausgelegt.
Ulm, den 25.09.1997
Bürgermeister
Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 25.09.98 die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürgerschaft geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt.
Ulm, den 25.09.1997
Bürgermeister
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs.1 BauGB am 25.09.98 von der Gemeinderat als Satzung beschlossen.
Ulm, den 25.09.1997
Bürgermeister
Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Ulm, den 25.09.1997
Bürgermeister
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs.3 BauGB am 25.09.98 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist seitdem zur Einsicht bei der Bauverwaltung der Stadt Ulm bereitgehalten.
Ulm, den 25.09.1997
Bürgermeister
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs.3 BauGB am 25.09.98 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist seitdem zur Einsicht bei der Bauverwaltung der Stadt Ulm bereitgehalten.
Ulm, den 25.09.1997
Bürgermeister
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs.3 BauGB am 25.09.98 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist seitdem zur Einsicht bei der Bauverwaltung der Stadt Ulm bereitgehalten.
Ulm, den 25.09.1997
Bürgermeister
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs.3 BauGB am 25.09.98 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist seitdem zur Einsicht bei der Bauverwaltung der Stadt Ulm bereitgehalten.
Ulm, den 25.09.1997
Bürgermeister
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs.3 BauGB am 25.09.98 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist seitdem zur Einsicht bei der Bauverwaltung der Stadt Ulm bereitgehalten.
Ulm, den 25.09.1997
Bürgermeister
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs.3 BauGB am 25.09.98 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist seitdem zur Einsicht bei der Bauverwaltung der Stadt Ulm bereitgehalten.
Ulm, den 25.09.1997
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Der Textteil und zeichnerische Teil dieses Bebauungsplanes stimmt mit den Beschlüssen des Gemeinderates vom 25.09.1997 überein.
Ausgefertigt: Ulm, den 25.09.1997
Bürgermeister

Zeichenerklärung

1 Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
11 Straßenverkehrsfläche mit Bankett und Böschung
12 Geh- und Radweg
13 Böschungsbreite

2 Sonstige Planzeichen
21 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)
22 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§9 Abs.1 Nr.25b BauGB)
23 öffentliche Grünfläche (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)
24 private Grünfläche (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)
25 Umgrenzung von Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)
26 Baumreihe mit Straßenumgrünt
27 öffentliche Grünfläche Verkehrsgrün (§ 127 Abs.2 Nr.4 BauGB)
281 Anpflanzen von Einzelbäumen und Einzelsträuchern (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)
282 Erhaltung von Einzelbäumen und Einzelsträuchern (§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB)
283 Entfernung von Einzelbäumen und Einzelsträuchern (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)
29 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)
310 Hauptversorgungsleitung (Wasserleitung DN200) (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB)

3 Straßenquerschnitt

Alb-Donau-Kreis
Gemeinde: Blaustein
Gemarkung: Ehrenstein

Bebauungsplan für das Gebiet

"STRAßENFÜHRUNG 2.ANSCHLUß AN DIE WESTTANGENTE"

Lageplan

Maßstab 1 : 500
Plan-Nr. 17.700 / Gruppe 4: Hörvelsinger

Gefertigt: 25.09.1997 / 26.06.1998

Ingenieurbüro Wassermüller Ulm GmbH
Hörvelsinger Weg 44
89081 Ulm

WM10770 / Gruppe 4 / Plan-Nr. 4017